

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Vereinigte Arabische Republik

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1961) : Vereinigte Arabische Republik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 41, Iss. 6, pp. I-VI

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/141686>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

GRUNDDATEN FÜR AUSLANDSINVESTITIONEN

Verantwortlich: Wilhelm-Gerd Franken

Vereinigte Arabische Republik

1 Bevölkerung und Beschäftigung

Südprovinz: Ägypten

26 080 000 Einwohner (1960, Zählung: 13,1 Mill. Männer, 13,0 Mill. Frauen); 750 Einwohner pro qkm bewohnbarer Fläche, Wachstum ca. 2,8 %.

Die Anzahl der Beschäftigten betrug 1957 7 029 Mill. und verteilte sich auf:

Landwirtschaft	3 929 000
Bergbau	13 000
Handwerk und Industrie	742 000
Energieversorgung	9 000
Handel	669 000
Transport und Verkehr	243 000
Öffentlicher Dienst	1 286 000
Sonstige	138 000
	7 029 000

Der Frauenanteil betrug ca. 10 %; arbeitslos waren zum gleichen Zeitpunkt ca. 3 %.

Nordprovinz: Syrien

4 551 699 Einwohner (1960, Zählung: 2,3 Mill. Männer, 2,2 Mill. Frauen); 24,6 Einwohner per qkm. Wachstum ca. 2,5 %.

Von der Landwirtschaft und ihren Einkünften ernähren sich 2,2 Mill. Einwohner, weitere 0,8 Mill. Syrer betreiben die Landwirtschaft nebenberuflich und 1,5 Mill. Einwohner sichern ihre Existenz aus anderen als landwirtschaftlichen Einkommen.

In der Industrie waren 1959 in 3 182 Betrieben ca. 40 000 Personen beschäftigt, die sich wie folgt auf die einzelnen Zweige verteilten:

Industrie-zweig	Betriebe (Anzahl)	Beschäftigte
Textil	1 894	24 000
Nahrungsmittel	609	6 000
Mechanische	627	6 000
Chemie	52	4 000
Insgesamt	3 182	40 000

Die folgenden Angaben, die auf Schätzungen beruhen, vermitteln eine Übersicht über die Anzahl der Beschäftigten in den anderen Wirtschaftszweigen:

Handel	180 000
Öffentlicher Dienst	35 000
Transport und Verkehr	16 000
Landwirtschaft	1 091 000

2 Volkseinkommen

Ägypten

1959/60 = 1 282 Mill. £E gesamt, pro Kopf ca. 50 £E; demgegenüber 1956 noch ca. 40 £E, Zwischenwerte stehen nicht zur Verfügung. Die VAR hofft, im Rahmen des wirtschaftlichen Ausbaues des Landes das Volkseinkommen 1964/65 auf 1 795 Mill. £E und 1969/70 auf 2 564 Mill. £E steigern zu können. Bei einer durchschnittlichen Bevölkerungszuwachsquote in der Südprovinz von 2,8 % p. a. ergäben sich entsprechende Pro-Kopf-Einkommen in Höhe von 60 £E bzw. 76 £E.

Syrien

1959 = 2 266 Mill. £S gesamt; pro Kopf ca. 500 £S. Das Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung ist weit höher als in Ägypten.

3 Wirtschaftslage

Beide Provinzen sind trotz der begonnenen Industrialisierung, die in Ägypten weiter fortgeschritten ist als in Syrien, noch ausgesprochene Agrarländer, deren wichtigstes Ausfuhrerzeugnis die Baumwolle ist.

In Ägypten beträgt der Anteil der Baumwolle allein etwa 10—15 % des Volkseinkommens. Von den Einnahmen aus den Baumwollverkäufen hängt das Einkommen der landwirtschaftlichen Bevölkerung ab. Daher wirkt sich jede konjunkturelle Preisschwankung der Baumwolle nicht nur auf diesen wichtigen Erwerbszweig, sondern auf die gesamte Wirtschaft des Landes aus. Die Finanzierung der Entwicklungsvorhaben fällt überwiegend der öffentlichen Hand zur Last. Im Rahmen des zweiten Fünfjahres-

planes 1960—1965 sind Ausgaben von insgesamt 1,54 Mrd. £E vorgesehen. Man rechnet mit einer Steigerung des ägyptischen Volkseinkommens von etwa 36 %.

Die syrische Wirtschaft steht noch immer unter dem Einfluß der drei nacheinanderfolgenden Mißernten. Während dieser Periode hat der Wert der Baumwoll- und Weizenexporte nur etwa die Hälfte der normalen Erntejahre erreicht. Dadurch hat sich die Zahlungsbilanzsituation erheblich verschlechtert, so daß Anfang 1961 die Devisen- und Einfuhrkontrolle auch auf die syrische Provinz ausgedehnt worden ist.

4 Außenhandel und Handelsbilanz

Während Ägypten im letzten Jahr sein Handelsdefizit durch günstigen Baumwollabsatz gegenüber dem Vorjahr fast halbieren konnte, brachten die durch Mißernten erforderlich gewordenen erheblichen Getreideeinfuhren (1960 = 400 000 t) Syrien (normalerweise ein Getreideexportland) in eine kritische Handelsbilanzsituation.

Hauptexportgut ist für beide Provinzen die Baumwolle, die allein durchschnittlich 75 % der ägyptischen bzw. rd. 45 % der syrischen Exporterlöse aufbringt. Daneben spielen in der ägyptischen Ausfuhr nur noch Reis, Zwiebeln und — mit zunehmender Bedeutung — Baumwollgarne und -gewebe eine Rolle, während im syrischen Export noch Getreide (Exportkapazität in guten Jahren etwa 600 000 t) und Ölfrüchte zu erwähnen sind. Die Einfuhrseite wird eindeutig von den für die Industrialisierung notwendigen Investitionsgüterlieferungen beherrscht.

Außenhandel der VAR 1956—1960

(in Mill. £E bzw. Mill. syr. £)

Jahr	Ägypten			Syrien		
	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
1956	186,0	142,3	— 43,7	690	516	— 174
1957	182,6	171,6	— 11,0	616	548	— 68
1958	238,2	163,8	— 74,4	730	420	— 310
1959	214,4	154,3	— 60,1	637	356	— 281
1960	225,0	192,0	— 33,0	768	344	— 424

Einfuhr und Ausfuhr wichtiger Warengruppen 1959
(in Mill. £E bzw. Mill. syr. £)

Warengruppe	Ägypten		Syrien	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Nahrungsmittel	58,5	14,9	122,4	47,0
Mineralische Produkte	23,3	7,5	42,5	3,8
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse	27,6	2,7	49,4	3,0
Holz, Koks, Papier und Erzeugnisse daraus	15,5	1,3	46,8	2,5
Textilien, Textilrohstoffe davon Baumwolle	7,8	124,6	107,4	243,2
Unedle Metalle und Erzeugnisse daraus	—	110,3	—	177,1
Maschinen und Apparate	18,1	0,3	84,1	2,7
Fahrzeuge	40,0	—	82,2	3,3
Sonstige Waren	13,4	—	31,0	0,5
Gesamthandel	10,2	3,0	70,9	50,2
	214,4	154,3	636,7	356,2

Der Ostblock ist noch immer mit Abstand der beste Baumwollkunde Ägyptens, während Frankreich den größten Teil der syrischen Baumwollproduktion abnimmt. Die Bundesrepublik Deutschland ist für beide Provinzen ein führendes Lieferland.

Allerdings sind die deutschen Bezüge bisher enttäuschend gewesen, so daß man sich fragen muß, ob nicht der langjährige erschreckend hohe Passivsaldo seitens der VAR nicht in absehbarer Zeit zu einer bilateralen außenwirtschaftlichen Krise führen wird.

Regionale Verteilung der Einfuhr und Ausfuhr 1959
(in Mill. £E bzw. Mill. syr. £)

Land	Ägypten		Syrien	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Arabische Länder	10,3	13,6	62,9	125,4
Westeuropa	87,0	347,2	297,2	111,6
Ostblock	65,3	80,3	68,8	39,5
Bundesrepublik	27,9	7,1	84,3	9,0
USA	30,0	2,1	49,1	26,1
Sowjetunion	26,8	28,3	21,4	15,5
Großbritannien	15,5	4,1	54,3	15,2
Frankreich	5,8	3,2	58,9	57,5
Japan	3,0	4,7	20,1	14,9
Gesamthandel	214,4	154,3	636,7	356,2

5 Devisenlage

Die Gold- und Devisenreserven Ägyptens beliefen sich Ende Dezember 1960 auf insgesamt 291 Mill. US-\$ (Gold = 174, Devisen = 117), die von Syrien Ende Mai 1960 auf 24 Mill. US-\$. Mit diesem niedrigen Stand nähern sich die Reserven der Gefahrenlinie. Währungsrelation: 1 DM = 8,7 Piasten (Ägypten) oder 89 Piasten (Syrien).

6 Wirtschaftsvereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland

Ägypten

Handelsabkommen vom 21. 4. 1951 sowie ein Abkommen über den Warenverkehr vom 18. 2. 1956. Es gilt das Zahlungsabkommen vom 18. 2. 1956. Das Doppelbesteuerungsabkommen vom 17. 11. 1959 ist kürzlich ratifiziert und in Kraft getreten.

Syrien

Zwischen der Nordprovinz der VAR und der Bundesrepublik bestehen keine Wirtschaftsabkommen.

7 Politische Einstellung

Im Bereich der VAR existieren keine Parteien mehr. Die Sammlungsbeziehung der „Nationalen Union“, einer Art Einheitsfront, ist ledig-

lich eine der vielen Medien, wodurch sich der Verkehr zwischen Regierung und Volk abspielt. Die beiden in Ägypten und Syrien herrschenden Parteien waren auch kaum mehr als Repräsentanten der herrschenden Schicht der Grundbesitzer und Kaufleute, die keine grundlegende wirtschaftliche, soziale und politische Änderung des internen status quo wünschten.

Mit der Offiziersregierung in Ägypten und der späteren Gründung der VAR durch den Anschluß Syriens hat zweifellos ein neuer Abschnitt in der Geschichte nicht nur dieser beiden Staaten, sondern auch der des gesamten Nahen Ostens begonnen. Die Konzentration der Macht in der Person des Staatspräsidenten sollte vom Westen respektiert werden als die einzige derzeitige Möglichkeit, ein radikales, sozialrevolutionäres Wollen in Schranken zu halten. Alle Äußerungen Präsident Nassers, die sich gegen den westlichen Imperialismus, aber — wie es sich kürzlich wieder bestätigt hat — auch gegen jede kommunistische Infiltration richten, können innenpolitisch als Beschwichtigungsversuche gegenüber den Kreisen gelten, die eine linksradikalere Lösung erstreben. Sie sind immer noch stark, auch im Heer und besonders in den Kreisen

der früheren sozialistischen Baath-Partei, auf die sich jetzt die Hoffnungen der Sowjets mehr richten als auf die ihrer Führer beraubten kommunistischen Partei.

Im übrigen kann es keinen Zweifel darüber geben, daß die Führer der VAR sich keinem der heutigen Machtblöcke anschließen werden. Die Politik der „positiven Neutralität“ oder des „non-alignment“ ist eine Grundthese, die gegen jeden Druck aus Ost und West verteidigt wird. Unter diesem Leitmotiv steht die rege Aktivität, die die VAR vor allem unter den jungen afrikanischen Staaten entfaltet.

Die verschiedenen von Kairo und Damaskus unternommenen Versuche, eine größere arabische Einheit zu realisieren, sind vorerst gescheitert. Doch ist die Integration zumindest von Jordanien und dem Libanon nur eine Frage der Zeit. Die arabischen Einigungsbestrebungen erhalten übrigens ständige Impulse durch die fortbestehende Gegnerschaft gegenüber Israel, mit dem sich die VAR weiterhin als im Kriegszustand befindlich betrachtet. Konsequente Gegner der syrisch-ägyptischen Union sind die syrischen Kommunisten geblieben. Ob sich wirklich auf die Dauer aus der „Nationalen Union“ das erhoffte politische Fundament der VAR bilden läßt, bleibt besonders in der Nordprovinz abzuwarten. Denn das alte Spiel der Kräfte ist dort noch lebendig.

8 Wirtschaftspolitische Ausrichtung

Die Wirtschaftspolitik der VAR ist in ihren allgemeinsten Grundsätzen bereits durch die vorläufige Verfassung konzipiert worden. Danach soll die Ökonomie planmäßig organisiert und in den Dienst einer sozialgerechten Verteilung des nationalen Einkommens und gleichzeitiger Steigerung der Normen gestellt werden. **Präsident Nasser definiert die Gestalt des neuen Staates als demokratisch, sozialistisch und kooperativ. Die in der äußeren Politik wirksamen Grundsätze spiegeln sich wider in der Wirtschaftspolitik: Ausschaltung jeglichen fremden Einflusses in der Wirtschaft durch die Ägyptisierung bzw. Arabisierung ausländischer Unternehmen, keine Verstaatlichung um jeden Preis, vielmehr ein dem Wettbewerb stimulierendes Nebeneinanderbestehen staatlicher, gemischtwirtschaftlicher, privater und genossenschaftlicher Unternehmen.** Doch sichert sich die Regierung durch Verstaatlichung des Bankwesens, durch Gründung eigener und Beteiligung an bestehenden Unternehmen, vor allem durch die „Economic Development Organization“, ferner durch Bildung von Genossenschaften in Industrie, Landwirtschaft und Handel die Garan-

tie, daß sich die wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der von einer obersten Planungskommission aufgestellten Richtlinien bewegt.

Der im Vorjahr angelaufene Fünf-Jahresplan sieht eine Diversifikation der Wirtschaft vor, wobei das Schwergewicht in der südlichen Region (Ägypten) auf Landerschließungsprojekten und dem Aufbau einer Schwerindustrie liegt, während in Syrien der Hauptteil der Investitionen auf Irregations- und Kommunikationsvorhaben entfällt. Die Pläne zielen auf eine Harmonisierung der Wirtschaften beider Landesteile ab und berücksichtigen bereits die Bedürfnisse eines größeren arabischen Marktes. Hilfe wird — wenn an keine Bedingungen geknüpft — von Ost und West genommen. Dabei werden Kredite auf Staatsebene jeder privaten Investition, die der Genehmigung des Präsidenten bedürfen, vorgezogen.

9 Umfang der Auslandshilfe

Ägypten

Die Wirtschaftshilfe der Sowjetunion nimmt den ersten Rang ein. Sie gewährte der ägyptischen Regierung zur Finanzierung von 65 industriellen Projekten des ersten Fünfjahresplanes im Jahre 1958 einen Rahmenkredit von 700 Mill. Rubel (ca. 61 Mill. £E). Anfang 1960 waren davon 31 Mill. £E in Anspruch genommen worden. Bedingungen: Laufzeit 12 Jahre nach Fertigstellung des Objektes; 2,5% Verzinsung. Zu den gleichen Konditionen hat die Sowjetunion auch die Finanzierung und Ausführung der 1. und 2. Stufe des Assuanstaudammes übernommen und für diesen Zweck Kredite von 400 und 900 Mill. Rubel (ca. 104 Mill. £E) bereitgestellt.

Die Sowjetzone gewährte im August 1958 einen Lieferkredit in Höhe von 7,5 Mill. £E (2,5%, 5 Jahre); über einen weiteren Kredit in Höhe von 2,5 Mill. £E wird verhandelt.

Jugoslawien stellte am 17. 6. 1958 3,5 Mill. £E und 1. 3. 1961 weitere 7,1 Mill. £E ebenfalls für Warenlieferungen leihweise zur Verfügung. Eine Schenkung in Höhe von 1 Mill. £E erfolgte seitens der VR China. Die Tschechoslowakei beteiligte sich bisher mit Krediten in Höhe von 3 Mill. £E.

Die neutralistische Einstellung der VAR veranlaßte die Regierung der Südprovinz, nicht nur Auslandshilfe in der östlichen, sondern auch in der westlichen Welt aufzunehmen: So haben die USA nach Beilegung der Suez-Krise ihre Lieferungen landwirtschaftlicher Überschußprodukte wieder aufgenommen, von deren Gegenwert (in Landeswährung) ein jeweils einzelkontraktlich bestimmter Prozentsatz

der VAR für die Entwicklung industrieller Vorhaben als Darlehen gewährt wird (30 Jahre, 4% Verzinsung). Der Umfang dieser Lieferungen kann mit ca. 30 Mill. £E p. a. angesetzt werden.

Darüber hinaus erfolgten in den letzten Jahren verschiedene direkte Kreditgewährungen von US-Institutionen im Wege einzelvertraglicher Vereinbarungen (d. h. ohne Einschaltung der Regierung der VAR):

So gewährte die Export/Import-Bank am 25. 1. 1959 eine 5 Mill. \$-Anleihe für Investitionen in der chemischen Industrie und am 24. 12. 1959 weitere 12 Mill. \$ für die General-Railways-Authority. Vom Development Loan Fund erhielt die Südprovinz bis zum 31. 3. 1960 insgesamt 7,15 Mill. \$, im Januar 1961 wurden weitere Kredite in Höhe von 6,9 Mill. \$ für Projekte innerhalb der Zuckerrohr- und Fischkonservenindustrie gewährt.

Zu erwähnen sind noch verschiedene Schenkungen der USA, die ca. 0,35 Mill. £E ausmachen und aus Mitteln der Fordstiftung, des Punkt-IV-Programmes etc. stammen. Auch die CARE-Pakethilfe verdient an dieser Stelle erwähnt zu werden.

Die Bundesrepublik Deutschland stellte am 7. 5. 1958 Bundesgarantien und -bürgschaften für mittel- und langfristige Kredite deutscher Firmen in Höhe von 550 Mill. DM zur Verfügung. Hiervon sind 150 Mill. DM Revolvingkredite. Von Bedeutung sind auch die technischen und Beratungshilfen, die der VAR durch die Bundesrepublik zuteil wurden (Institut für technische Ausbildung in Kairo sowie Bau eines Polytechnikums in Helwan, Gestellung von Fach- und Lehrkräften).

Japan hat ebenfalls Kreditgarantien nach deutschem Muster für Einzelprojekte im Gesamtwert von 30 Mill. \$ (ca. 10,5 Mill. £E) gemäß Abkommen vom 13. 9. 1958 übernommen.

Italien hat Ägypten zur Errichtung des Fiat-Montagewerkes im Frühjahr 1960 einen langfristigen Lieferkredit in Höhe von 32 Mrd. Lire gewährt.

Schließlich verdienen noch die weiteren zwischenstaatlichen Hilfen Frankreichs (dreijähriger Clearingkredit über 10,5 Mill. £E), die Bürgschaften Schweizer Banken für industrielle Vorhaben innerhalb der Textilindustrie sowie Kreditfazilitäten Griechenlands und Österreichs erwähnt zu werden.

Abgesehen von dieser nationalen Hilfe erhielt die Südprovinz der VAR technische UNO-Hilfen,

die ihrer Höhe nach mit ca. 3 Mill. £E beziffert werden. Für 1961 sind weitere Mittel der UNO im Werte von 2 Mill. \$ bereitgestellt worden. Wesentlich ist die Gewährung der Weltbankanleihe vom 21. 12. 1959 über 56,5 Mill. \$ (ca. 20 Mill. £E) für den Ausbau des Suezkanales.

Syrien

Die Auslandshilfe beschränkte sich bis zum Jahre 1957 im wesentlichen auf kleinere Beträge, da Syrien von den amerikanischen Hilfsangeboten keinen Gebrauch machen wollte. Lediglich ein kleiner Kredit von 105 000 \$ wurde 1954 von den USA für die Beschaffung von Brunnenbohrgeräten aufgenommen. So beschränkte sich die Auslandshilfe dieser Jahre auf zwei Anleihen über 6 Mill. \$ und 10 Mill. \$ aus Saudi-Arabien, die 1950 bzw. 1955 gewährt wurden.

Eine wesentliche Änderung der Situation brachte der Abschluß des Vertrages über die wirtschaftliche Hilfe zwischen Syrien und der Sowjetunion vom 28. 10. 1957, der dem Lande für die Durchführung von 19 verschiedenen Einzelvorhaben im Rahmen des Fünfjahresplanes eine Kreditlinie von 2 Mrd. £S bei 2,5% Verzinsung und jeweils 12jähriger Tilgung einräumt. Dabei kann die Rückzahlung für jedes Projekt auch in einheimischen Landesprodukten oder in Landeswährung erfolgen. Zudem steht es Syrien offen, auch nicht-sowjetische Industriegruppen mit der Durchführung der Planvorhaben zu betrauen. Als erstes Projekt erfolgte 1960 die Inangriffnahme des Baues des Euphratdamms (Sowjetunion 87,5 Mill. \$ Kredit).

Kreditzusagen erfolgten auch durch andere Länder des Ostblocks, wie die Sowjetzone (45 Mill. £S), sowie die Tschechoslowakei, die sich an den Planvorhaben ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt mit ca. 600 Mill. £S beteiligen will.

Erste größere Kredite der westlichen Welt wurden 1960 in Form einer 5 Mill. \$-Anleihe des Development Loan Fund an die „Industrial Bank of the UAR's Syrian Region“ für private und staatliche Investitionsvorhaben gewährt, die die Förderung dieser Investitionsbank genießen. Im übrigen nahmen die USA die Lieferung von landwirtschaftlichen Überschußprodukten nach Ägypten wieder auf und dehnten diese Lieferungen auch auf die syrische Provinz aus, indem sie Mitte 1960 Lieferungen im Werte von 17 Mill. \$ vereinbarten. Dabei wird ein Teil des Gegenwertes in Landeswährung, der von Fall zu Fall 15—50% des Umfanges der Warenlieferung betragen kann, auf 30 Jahre zu Zinssatz von 4% für die Finanzie-

rung von Entwicklungsvorhaben zur Verfügung gestellt. Weitere 7,5 Mill. \$ flossen der Nordprovinz Anfang dieses Jahres als Kredit seitens des Internationalen Währungs-Fonds zu.

Neben dieser projektbezogenen Auslandshilfe erhält die Provinz Syrien auch technische Hilfe der UNO (FAO 1957 0,24, 1958 0,20 Mill. \$).

10 Private Auslandsinvestitionen

Agypten

Ausländische Privatinvestitionen haben in Ägypten zu Beginn des Jahrhunderts eine erhebliche Rolle gespielt. Die meisten industriellen Gründungen erfolgten durch Ausländer (in Form von Aktiengesellschaften), die demzufolge z. B. 1914 90 % der Kapitalien besaßen (ca. 90 Mill. £E). 1935 betrug der ausländische Kapitalbesitz noch etwa 50%, bis 1945 sank er auf etwa 16% ab. Einen weiteren Rückgang brachte die Suezkrise und die damit in Zusammenhang stehende Beschlagnahme britischer und französischer Vermögenswerte.

Darüber hinaus ist die starke staatliche Initiative beim Aufbau der Wirtschaft den Privatinvestitionen zumindest im Anfang nicht besonders förderlich gewesen und hat bewirkt, daß die heute in der Südprovinz der VAR vorhandenen in- und ausländischen Privatinvestitionen einen relativ geringen Umfang haben. **Trotz der offiziellen Bestätigung der Wichtigkeit des Privatkapitals besteht wegen der Nationalisierungstendenzen (Banken, Versicherungen) eine nur geringe Investitionsneigung seitens privater Gruppen.**

Von den privaten Auslandsinvestitionen in der Südprovinz sind zu nennen:

Schweizerische Beteiligungen an der Pharma Medicines Co (SAA): 60 % des Anfangskapitals von 200 000 £E sind in den Händen der Firmen Ciba, Wander und Sandoz; die Firma Siemens besitzt 20 % des 200 000 £E betragenden Kapitals einer Transformatoren- und Schalterfabrik; die Demag 6 % des Kapitals der „Egyptian Iron and Steel Co. SAE“ (19 000 £E Gesamtkapital). Italienisches Kapital ist maßgebend an der Eastern Petroleum Company beteiligt, die Erdölkonzessionen auf der Halbinsel Sinai verwertet.

Syrien

Anfang 1960 waren 103 ausländische Unternehmen tätig; über Höhe und Art dieser Investitionen, die in erster Linie Handelsbetriebe betreffen dürften, liegen keine Unterlagen vor. Größere private Investitionen durch Ausländer wurden in der letzten Zeit nicht vor-

genommen, es ist anzunehmen, daß die von der Südprovinz ausgehende Nationalisierungswelle (Banken, Versicherungen) auch die privaten ausländischen Investoren der Nordprovinz zur Vorsicht veranlaßt hat.

Der syrische Industrieminister hat die Durchführung folgender Projekte genehmigt: Stahldraht- und Nadelfabriken in Damaskus und Aleppo, Fabriken für Gummischuhe, Metallmöbel, Bestecke und Lampen, eine Gießerei in Damaskus und ein Azetylgaswerk in Aleppo.

Zur Erforschung der Bodenschätze hat das Industrieministerium 18 Projekte ausgearbeitet, wofür im Rahmen des Fünfjahresplanes zunächst 30 Mill. £S bereitgestellt worden sind, davon allein 16 Mill. £S für die Erschließung von Eisenerzvorkommen. Lagerstätten von Salz, Chrom-, Mangan-, Kupfer- und Blei-Erzen sowie von radiumhaltigen Stoffen sind ebenfalls festgestellt worden.

11 Einstellung zum privaten Auslandskapital

Bei der staatskapitalistisch-dirigistisch orientierten wirtschaftspolitischen Konzeption kann natürlich nicht von einer liberalen Einstellung zum ausländischen Privatkapital gesprochen werden. Die Industrialisierungsaufgaben, die sich die VAR-Regierung gestellt hat, sind aber auf der anderen Seite so gewaltig, daß bei den intern nur beschränkt verfügbaren Mitteln auf ausländische Beiträge nicht verzichtet werden kann. Man hat bisher noch der öffentlichen Auslandshilfe den Vorzug gegeben, obwohl die Regierung auch den privaten ausländischen Investor bei der Durchführung der Projekte unterstützt.

Allerdings muß der ausländische Investor berücksichtigen, daß die Planung des Wirtschaftsaufbaus von einer steigenden staatlichen Kontrolle über alle industrielle Sektoren begleitet gewesen ist. Man schätzt, daß jetzt bereits schon über 80 % der Industrie von der Regierung kontrolliert werden. Die bestehenden privaten Unternehmen sowie auch die gewerbliche Betätigung ausländischer Investoren machen hier keine Ausnahme. Auch sie werden scharf von der Regierung überwacht. Jeder potentielle ausländische Investor sollte sich daher von vornherein auf einen hohen Grad staatlicher Einflußnahme auf seine wirtschaftliche Betätigung in der VAR einstellen. Auf der anderen Seite genießt er dadurch aber auch den Schutz des Staates, indem dieser durch das zentralisierte Genehmigungs- und Investitionslenkungsverfahren keine ruinöse Konkurrenzsituation aufkommen läßt.

12 Ausländische Beteiligungen an Inlandsfirmen

Agypten

Die sogenannten Ägyptisierungs-gesetze vom 31. 1. 1957 regeln die Frage ausländischer Beteiligungen im Banken- und Versicherungssektor sowie die der Einrichtung ausländischer Vertretungen, die Ausländern dadurch untersagt werden. Die augenblicklich noch bestehenden Beteiligungsverhältnisse müssen bis Januar 1962 abgewickelt sein (siehe auch unter 13).

In den übrigen Wirtschaftsbe-reichen kann die ausländische Kapitalinvestition — nachdem sie vom Staatspräsidenten genehmigt wurde — gemäß Gesetz 156/1953 theoretisch bis zu 100 % betragen, wenn auch vorher 49 % des Aktienkapitals Inländern zur Zeichnung anzubieten sind. In der Praxis hat sich bei den bisher bekanntgewordenen Beteiligungsverhältnissen in einem Falle ein maximaler Anteil ausländischen Kapitals von 50 % ergeben, jedoch dürfte es sich hier um eine Ausnahme handeln, da die Economic Development-Organisation in den meisten Fällen die Kapitalmajorität oder zumindest erhebliche Kapitalanteile in Händen hält.

So partizipierte diese Institution im März 1960 an den Firmen, die auf ihre Initiative hin gegründet wurden (und dies sind praktisch alle) mit folgenden Prozentsätzen am Kapital der einzelnen Wirtschaftszweige:

Banken	59,5 %
Bergbau	82,0 %
Metallindustrie	45,0 %
Chemische Industrie	38,8 %
Textilindustrie	28,1 %
Verkehr und Transport	75,5 %
Verschiedene	27,5 %
Insgesamt im Durchschnitt	52,6 %

Syrien

In der Provinz Syrien wurden die Banken auf dem Dekretwege am 3. 3. 1961 unter Staatskontrolle gestellt, an ihnen muß zukünftig der Staat in jedem Falle mit 35 % des Kapitals beteiligt werden. Im übrigen können 75 % der Aktien Angehörigen der VAR und die verbleibenden 25 % arabischen Staatsangehörigen angeboten werden. Bei Gesellschaftsgründungen in den übrigen Wirtschaftsbereichen darf der syrische Kapitalanteil $\frac{2}{3}$ nicht unterschreiten. Ausländische Gesellschaften und Niederlassungen in der Nordprovinz haben syrische Staatsangehörige als Niederlassungsleiter zu benennen.

13 Genehmigungspflicht bei Firmengründungen

Ausländische Kapitalinvestitionen innerhalb der VAR (Nord- und Südprovinz) bedürfen der Geneh-

migung durch den Staatspräsidenten (Dekret 2108 von 1960, Journal Officiel vom 5. 12. 1960).

Investitionsanträge sind an den
Minister of Industry of the
United Arab Republic
Cairo

zu richten. Das Industrieministerium leitet die Anträge an die
Industrial Five Years Commission
Authority
Cairo-Doki

zur Begutachtung weiter. Letztere ist auch für sämtliche Auskünfte im Zusammenhang mit beabsichtigten Investitionen zuständig. Hat die Plankommission und die Fünfjahresplanbehörde dem Investitionsvorhaben zugestimmt, so kann nach präsidialer Genehmigung die Registrierung beim Handelsgericht erfolgen.

Firmengründungen in der syrischen Provinz wickeln sich nach einem entsprechenden Verfahren ab. Anträge sind dem „Ministerium für nationale Wirtschaft“ zuzustellen.

Durch die drei Ägyptisierungs-gesetze vom 31. Januar 1957 wurde die Betätigung von Ausländern auf dem Gebiete des Bank- und Versicherungswesens sowie in der Übernahme von Handelsvertretungen eingeschränkt.

Diese drei Gesetze sollen nach einer Übergangszeit von fünf Jahren, also im Januar 1962 in Kraft treten. Während dieser Übergangszeit dürfen neue Handelsvertretungen von ausländischen Firmen nicht mehr übernommen werden, und neue Vertretungsverträge werden in Zukunft nur noch für Einzelpersonen ägyptischer Nationalität oder für eine ägyptische Aktiengesellschaft registriert.

Nicht unter die Ägyptisierungs-gesetze fallen technische Büros zur Durchführung von Bauaufträgen oder Montagearbeiten.

Die Einfuhr und die Verteilung von Arzneimitteln ist am 17. 7. 1960 (Gesetz Nr. 212) verstaatlicht und den folgenden Stellen übertragen worden:

- a) L'Organisme Supérieur des Médicaments,
56, rue Guizh
Cairo
- b) L'Organisme Public pour le Commerce et la Distribution des Médicaments
10, rue Champollion
Cairo

Die unter a) genannte Organisation ist für die Einfuhr, Geschäftsabschlüsse und Auswahl der Medikamente zuständig, während die letztgenannte Stelle die Verteilung auf dem ägyptischen Markt übernimmt. Es ist zu bemerken, daß die

Verstaatlichung des Arzneimittelhandels sich nur auf die Südprominanz der VAR bezieht.

Das ägyptische Versorgungsministerium hat allerdings die Eröffnung von Repräsentantenbüros ausländischer Arzneimittelfabriken genehmigt, sofern diese Büros sich ausschließlich auf Werbetätigkeit beschränken und von der ausländischen Firma selbst unterhalten werden.

14 Arbeits- und Sozialgesetzgebung Arbeitslöhne

Gemäß Durchführungsverordnung Nr. 263 zum § 35 des Arbeitsgesetzes Nr. 91 müssen Ausländer, die in der VAR arbeiten wollen, eine Arbeitsgenehmigung haben, die zweckmäßigerweise über das deutsche Konsulat beim zuständigen Arbeitsministerium (Ministry of Labour and Social Affairs) beantragt wird. Sie gilt 1 Jahr und bedarf dann jeweils der Verlängerung. Über den Umfang der zu beschäftigenden Ausländer in einem VAR-Betrieb vgl. Punkt 12.

Die Arbeits- und Sozialgesetzgebung ist für beide Provinzen der VAR 1959 neu gefaßt und als bindend verkündet worden (Gesetz 91, „Code du Travail“, Gesetz 92, Sozialversicherung, jeweils von 1959). Im einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:

6-Tage-Woche mit achtstündiger Arbeitszeit, wovon eine Stunde Pause gewährt werden muß; Überstunden sind mit 100% Aufschlag zu vergüten; ein bezahlter Urlaub von 12 Tagen, der nach fünfjähriger Beschäftigung 3 Wochen beträgt, ist zu gewähren; die Frauen- und Kinderarbeit ist eingeschränkt, es bestehen Mutterschutzvorschriften; die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern werden durch bindend vorgeschriebene Verträge geregelt. Eine Schiedsgerichtsbarkeit regelt Streitfälle.

Das Sozialgesetz beinhaltet Vorschriften über die obligatorische Alters-, Kranken- und Invaliditätsversicherung sowie die Gewährung von Entschädigungen im Todesfall.

Die Sozialabgaben betragen 10 bis 15% vom Lohn und werden zu zwei Dritteln vom Arbeitgeber und zu einem Drittel vom Arbeitnehmer aufgebracht. Die Arbeitslosenversicherung wird von beiden Vertragspartnern paritätisch getragen.

Im übrigen bestehen Vorschriften über die Einrichtung von „social clubs“, d. h. Gemeinschaftseinrichtungen, sofern die Betriebe mehr als 500 Beschäftigte haben.

Die gezahlten Löhne differieren erheblich je nach Wirtschaftszweig, Art der Arbeit und dem dabei erforderlichen Geschicklichkeitsgrad

des Beschäftigten. Folgende Wochenlöhne werden in den einzelnen Industriezweigen gezahlt:

	Piaster
Textilindustrie	255—280
Lederwarenindustrie	274—290
Chemische Industrie	285—300
Maschinenindustrie	318—340
Ölförderung	1000—1200
Erdölverarbeitung	877—900
Energieindustrie	500—550

15 Gesellschaftssteuern

Ägypten

Die Nettoeinkommen von Gesellschaften der Südprominanz unterliegen einer Gewinnbesteuerung von insgesamt 22,2% (17% Gesellschaftsteuer im engeren Sinne, 1,7% Gemeindesteuer, 3,5% Verteidigungssteuer). Darüber hinaus sind Aktiengesellschaften und entsprechende Kapitalgesellschaften gehalten, 5% der Nettoprofiten in Form von Staatsanleihen als Zwangsrücklage anzulegen, wenn sie eine über 5% hinausgehende Dividende verteilen. Dividenden selbst dürfen die von 1958 maximal um 10% überschreiten.

Eine Kapitalsteuer in Höhe von 1/2% ist bei Registrierung neuer Kapitalien oder bei Kapitalerhöhungen zu entrichten. Zins-einkommen unterliegen einer Besteuerung von 20,5%. Die Dividendensteuer entspricht der Gesellschaftsteuer (22,2%), eine Umsatzsteuer wird nicht erhoben.

Die Grundsteuer setzt sich aus den folgenden Abgaben zusammen:

- 10,0% auf die Erträge bebauter Grundstücke, zuzüglich
- 2,0% für die sogenannte „Nachwächtersteuer“ sowie eine Sondersteuer von 1,5%;
- 3,5% Verteidigungssteuer auf Erträge bebauter und
- 2,5% Verteidigungssteuer auf Erträge unbebauter Grundstücke.

Die Landsteuer beträgt 14% (des Rentenwertes).

Die Erbschaftsteuer ist progressiv von 5—40% gestaffelt (5 000—100 000 £E).

Außerdem werden Lizenzgebühren in Höhe von 5% bei Eisenerzen und von 20% auf Edelmetalle und sonstige wertvolle Steine und Erden erhoben. Der Höhe nach geringe jährliche Pachtbeträge für die Erforschung von Mineralen und sonstigen mineralischen Vorkommen können mit der 15%igen Abgabe auf die Jahresförderung an Erdöl des ersten Jahres verrechnet werden. Erneuerte Petroleumkonzessionen bedingen Abgaben in Höhe von 25%.

Die persönliche Einkommensteuer wird von jeder Person erhoben, die im Jahre über 1 000 £E verdient, sie beträgt dann 8% und staffelt sich bis auf 80% bei Jahreseinkommen von über 50 000 £E.

Gehälter und Löhne werden ebenfalls progressiv von 2 bis 9% je nach Verdienst besteuert (10—100 £E). Außerdem wird ein Zuschlag für die Verteidigungssteuer erhoben (2—10%).

Eine Reform des gesamten Steuersystems, das dem Gedanken der „sozialen Gerechtigkeit“ mehr Rechnung tragen soll als die bisherigen Abgabensätze, wird in der ägyptischen Provinz vorbereitet.

Syrien

Gesellschaftsgewinne werden in Syrien progressiv besteuert, die Steuersätze betragen 6% bei 1 500 £S bis 36% bei Gewinnen über 750 000 £S. Außerdem wird eine fünfprozentige Zusatzsteuer auf die Basissteuer erhoben.

Die Dividenden unterliegen der gleichen Besteuerung wie die Gewinne der Gesellschaft selbst, überschreiten sie 5% des Kapitals der Gesellschaft, so sind Zwangsrücklagen von 5% in der Form der Übernahme von Staatsanleihen zu bilden.

Eine Kapitalsteuer wird nicht erhoben, die Umsatzsteuer lediglich bei Treibstoffen (Gasolin). Die Grundsteuer beträgt je nach Höhe der Grundstücks- und Gebäudeerträge 7—20% (2 500—20 000 £S). Außerdem wird der auf Gebäude entfallende Anteil der Grundsteuer mit einem 40%igen Aufschlag belegt (Nachwächtersteuer).

Die Erbschaftsteuer beträgt je nach Objekthöhe und Verwandtschaftsgrad 1,5—40%.

Löhne und Gehälter werden progressiv mit 4—12% besteuert (100 £S bis über 4 000 £S).

16 Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik

Ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Vereinigten Arabischen Republik (Ägyptische Provinz) und der Bundesrepublik Deutschland besteht seit dem 17. 11. 1959.

Durch das Abkommen wird die Doppelbesteuerung beseitigt oder wesentlich gemildert. Dies trifft besonders dann zu, wenn ein Unternehmen des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewerblich tätig ist. Der letztgenannte Staat (Quellenstaat) darf ein Unternehmen nur dann besteuern, wenn es dort eine Betriebsstätte unterhält. Lizenzgebühren werden von der Besteuerung im Quellenstaat freigestellt.

17 Steuerbefreiungsmöglichkeiten

Ägypten

Kapitalgesellschaften, die in Ägypten zum Zwecke des wirtschaftlichen Ausbaues des Landes gegründet werden, können Steuerbefreiungen und -ermäßigungen beim Finanzministerium beantragen, das dann nach Beratung mit dem Industrieministerium über Ausmaß und Dauer (Max. 10 Jahre) der Vergünstigungen entscheidet. Ähnliche Vergünstigungen können auch bereits bestehenden Gesellschaften eingeräumt werden, die ihr Kapital für Zwecke des wirtschaftlichen Aufbaus erhöhen (Gesetz 430/1953).

Syrien

Neuen industriellen Unternehmungen kann auf Antrag durch das Finanzministerium eine Einkommensteuererleichterung bis zu 3 Jahren gewährt werden. Die Höhe der Ermäßigung beträgt meistens 25%. Auch Grundsteuerbefreiungen bis zu 6 Jahren sind möglich.

18 Zollkonzessionen

Die Einfuhr von Kapitalgütern in das Gebiet der VAR, die für genehmigte Investitionsvorhaben im Rahmen der Fünfjahrespläne erfolgen, ist zollfrei. Da die VAR nicht dem GATT angehört, besteht die Möglichkeit, junge Industrien durch die Einführung relativ hoher Einfuhrzölle zu schützen und zu fördern.

19 Abschreibungsmöglichkeiten

Ägypten

Besondere Abschreibungsvorteile bei Investitionen sind nicht bekannt; im allgemeinen unterliegen die einzelnen Anlagegüter folgenden Sätzen:

Schwermaschinen,	
Gebäude	10,0% p. a.
Lastkraftwagen	25,0% p. a.
Schreibmaschinen	12,5% p. a.
Allgemeine	
Geschäftsausstattung	6,0% p. a.

Verlustvorträge können in das folgende Jahr übertragen werden.

Syrien

Die Abschreibungssätze für Maschinen und Anlagen betragen 5—10%, in begründeten Fällen können sie bis auf 20% erhöht werden. Verlustvorträge dürfen fünf Jahre lang vorgetragen werden.

20 Transferbestimmungen

Ägypten

Gemäß Gesetz 156/1953 wird bei genehmigten ausländischen Investitionen der Gewinntransfer (bis zu 10%) und der Kapitalrücktransfer in jährlichen Raten von 20% nach Ablauf von 5 Jahren garantiert.

Syrien

Nachdem in der syrischen Provinz am 5. 2. 1961 die Devisenbewirtschaftung eingeführt wurde, ist anzunehmen, daß sich der Transfer von Gewinnen und Kapitalanteilen ausländischer Investitionen nach den gleichen Prinzipien abwickeln wird wie in der Südpromin.

21 Schutz gegen Verstaatlichung

Einen gesetzlich verankerten Schutz gegen die Verstaatlichung des privaten Eigentums von In- und Ausländern gibt es in der VAR nicht. Wenn der Staatspräsident auch mehrfach versichert hat, daß das Privateigentum in der VAR gewährleistet sei, so empfiehlt es sich doch, diesen Punkt vertraglich genau festzulegen, zumal die öffentlichen Interessen absoluten Vorrang genießen und Erklärungs-Garantien in derartiger dirigistisch ausgerichteten Entwicklungsländern durchaus eine eigenwillige Interpretation zulassen.

22 Sonstige Schutzmaßnahmen

Inwieweit die von der Regierung der syrischen Nordpromin zum Zwecke der Förderung ausländischer Investitionen in Aussicht genommene Aufnahme einer Verstaatlichungsschutzklausel von 20 Jahren in die syrische Verfassung im Zuge der Vereinheitlichungsbestrebungen der beiden Provinzen noch wird realisiert werden können, erscheint fraglich. In der Südpromin Ägypten bestehen bisher keine ähnlichen Absichten.

23 Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, International Finance Corporation, International Monetary Fund, Weltbank, Arabische Liga, Arabischer kollektiver Verteidigungspakt, Vereinigte Arabische Staaten, Wirtschaftliche Kommission Afrika.

24 Förderungs- und Auskunftsstellen

Industrial Five Years Commission
Authority
Cairo-Doki

Economic Development
Organization
sh. Kasr el Nil
Cairo

Deutsch-Arabische Handelskammer
in der VAR
22, sh. Kasr el Nil
Cairo

Nah- und Mittelost-Verein e. V.
Hamburg 13
Mittelweg 151